



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.3.2025
COM(2025) 128 final

2025/0066 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der
Republik Indien**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das „Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien“¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 23. November 2001 in New Delhi unterzeichnet und trat am 14. Oktober 2002 in Kraft. Nach Artikel 11 Buchstabe b wird „[d]ieses Abkommen ... zunächst für fünf Jahre geschlossen und [es] kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums einvernehmlich verlängert werden“. Bislang wurde das Abkommen dreimal verlängert: 2009², 2015³ und 2020⁴, und zwar jeweils für einen zusätzlichen Zeitraum von fünf Jahren.

Das geltende Abkommen läuft am 17. Mai 2025 aus.

Die von der Kommission durchgeführte Bewertung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien, die am 25. Februar 2025 veröffentlicht wurde⁵, zeigt deutlich, dass das Abkommen weiterhin einen zentralen Rahmen bildet, der die Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien in wissenschaftlich-technischen Bereichen, die für beide Seiten Vorrang besitzen, erleichtert und so für beide Seiten von Nutzen ist. Dies zeigt sich an den drei zentralen gemeinsamen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Wasser, Grippeimpfstoffe und integrierte lokale Energiesysteme (intelligente Stromnetze), die in 12 gemeinsame Projekte mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von 98 Mio. EUR aus dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 führten. An diesen Projekten sind 220 Forschungseinrichtungen aus Europa und Indien beteiligt, die vielversprechende Ergebnisse vorweisen und innovative, nachhaltige und erschwingliche Technologien bereitstellen.

Gemeinsam mit drei indischen Ministerien/Abteilungen (Abteilung für Wissenschaft und Technologie, Abteilung für Biotechnologie, Ministerium für Geowissenschaften) wurde ein Kofinanzierungsmechanismus eingerichtet, mit dem sichergestellt wird, dass indische Einrichtungen, die erfolgreich an Horizont 2020 und „Horizont Europa“ teilnehmen, finanziell unterstützt werden. Seit 2020 hat die indische Regierung etwa 15 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die in den Anwendungsbereich der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ von „Horizont Europa“ fallen, für eine Kofinanzierung vorgesehen, wobei mehr als 50 Vorschläge eingingen, von denen wiederum 10 erfolgreiche Vorschläge in Bereichen wie KI, Polarforschung, Umwelt und Gesundheit kofinanziert wurden.

¹ Beschluss 2002/648/EG des Rates (ABl. L 213 vom 9.8.2002, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/648/oj>).

² Beschluss 2009/501/EG des Rates (ABl. L 171 vom 1.7.2009, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/501/oj>).

³ Beschluss (EU) 2015/1788 des Rates (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1788/oj>).

⁴ Beschluss (EU) 2020/789 des Rates (ABl. L 193 vom 9.6.2020, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/789/oj>).

⁵ [Evaluation of the EU-India science and technology agreement - Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union](http://data.europa.eu/eli/dec/2020/789/oj).

Im November 2020 wurde die zweite Durchführungsvereinbarung zwischen dem indischen Rat für Sozialwissenschaftliche Forschung (ICSSR) und der Europäischen Kommission unterzeichnet, um die Mobilität indischer Forschender im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften zur Integration in Teams, die Finanzhilfen des Europäischen Forschungsrats (ERC) erhielten, zu erleichtern. Darüber hinaus hat der indische Rat für wissenschaftliche und industrielle Forschung (CSIR) im August 2024 beschlossen, einen Kofinanzierungsmechanismus einzurichten, um indische Einrichtungen zu unterstützen, die erfolgreich am Personalaustauschprogramm im Rahmen der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen teilgenommen haben. So sollen Anreize für die Teilnahme indischer Organisationen an Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und für den Aufbau von Partnerschaften für den Personalaustausch als Sprungbrett für die Ermittlung ehrgeizigerer und strategischerer FuI-Partnerschaften zwischen Interessenträgern aus der EU und Indien geschaffen werden.

Das Horizont-2020-Projekt-INNOCENTER wurde zwischen 2021 und 2023 als Innovationsplattform umgesetzt, was 100 Unternehmen aus der EU zugute kam, von denen 63 Unternehmen einer Marktvalidierung unterzogen wurden und 13 eine lokale Präsenz in Indien aufgebaut haben. Mit der Initiative wurden mehr als 160 Start-ups unterstützt, über 320 Geschäftsverbindungen der EU und Indien ermöglicht und 13 europäischen Unternehmen geholfen, erfolgreich in den indischen Markt einzutreten.

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wird auch durch den 2023 ins Leben gerufenen Handels- und Technologierat EU-Indien weiter ausgebaut. Eine der drei im Rahmen des Handels- und Technologierats EU-Indien eingerichteten Arbeitsgruppen beschäftigt sich mit der Entwicklung von Technologien für umweltfreundliche und saubere Energie. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe 2 sind drei koordinierte Ausschreibungen mit Indien zu Kunststoffabfällen im Meer, zum Recycling von Batterien und zu Wasserstoffabfällen in Vorbereitung. Die Europäische Kommission hat sich verpflichtet, 30 Mio. EUR in diese Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu investieren, wobei Indien voraussichtlich einen entsprechenden Betrag bereitstellen wird. Darüber hinaus haben sich die EU und Indien im Jahr 2024 gemeinsam dafür eingesetzt, die Zusammenarbeit zwischen Start-ups beim Recycling von Batterien für Elektrofahrzeuge zu fördern und eine ähnliche Initiative zur Förderung von Lösungen für Kunststoffabfälle im Meer auf den Weg gebracht.

Eine Verlängerung dieses Abkommens liegt im Interesse der EU, damit die Beteiligung an wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse weitergeführt werden kann, die zu technologischen Fortschritten führen und der Wissenschaftsgemeinschaft der EU zugutekommen, und damit der Marktzugang in Indien durch Zusammenarbeit verbessert werden kann. Diese Zusammenarbeit betrifft auch globale Herausforderungen wie Klimawandel, Pandemien und nachhaltige Entwicklung. Durch die Nutzung komplementärer Stärken wird der technologische Fortschritt gefördert, das Wirtschaftswachstum angekurbelt und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Diese Zusammenarbeit kommt der europäischen Wissenschaft und Wirtschaft zugute, verbessert den Marktzugang in Indien und unterstützt Innovationssysteme. Außerdem trägt diese Zusammenarbeit durch gemeinsame Forschungsinitiativen und Finanzierungsmöglichkeiten zum allgemeinen Wohlergehen der Gesellschaften in beiden Regionen bei.

Das Abkommen ist von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Wissenschafts- und Innovationslandschaft des jeweils anderen Partners und für die gemeinsame Bestimmung von Bereichen, die bei der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Innovation für beide

Seiten Vorrang besitzen. Es bietet einen rechtlichen und administrativen Rahmen für die Erörterung der Modalitäten der Zusammenarbeit und gewährleistet eine fundierte und gerechte Zuweisung von Mitteln für Forschung und Innovation in Bereichen, die den Interessen und Strategien der EU entsprechen, und kann an die Interessen und den Bedarf Indiens angepasst werden.

Ferner bietet das Abkommen ein nützliches Forum für die Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit und die Festlegung zukünftigen Handelns, unter anderem durch die Umsetzung der Grundsätze des offenen Zugangs und der offenen Innovation, durch die die Zusammenarbeit wirksam wird.

Auf der letzten Sitzung des mit Artikel 6 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Lenkungsausschusses Indien-EU für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit am 25. September 2024 in Brüssel bekundeten beide Vertragsparteien ihre Absicht, das Abkommen im Einklang mit Artikel 11 Buchstabe b des Abkommens und im Anschluss an die oben genannte Bewertung durch die Kommission um weitere fünf Jahre (2025-2030) zu verlängern. Beide Vertragsparteien bestätigten ferner, dass sie ihre jeweiligen internen Verfahren für den Abschluss der Verlängerung vor Ablauf des derzeitigen Abkommens im Mai 2025 einleiten werden.

Wie mit den indischen Partnern erörtert und vereinbart, wird der Inhalt des verlängerten Abkommens mit dem derzeit geltenden Abkommen identisch sein. Es werden keine neuen Rechte und Pflichten für die EU geschaffen, sondern der bestehende Rahmen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens wird zeitlich verlängert.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Diese Initiative steht voll und ganz im Einklang mit der EU-Strategie für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation⁶. In der EU-Strategie wird die Bedeutung, die Wissenschafts- und Technologieabkommen als Instrumenten für die Festlegung und Durchführung der mehrjährigen Fahrpläne für die Zusammenarbeit mit Drittländern zukommt, klar herausgestellt. Das Abkommen dient auch der Umsetzung der EU-Strategie für die Internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, die zu stärkerer Internationalisierung und Offenheit in der Forschungs- und Innovationslandschaft der EU aufruft. Das Abkommen steht darüber hinaus im Einklang mit dem Ziel des Handels- und Technologierats EU-Indien⁷, der es als hochrangige Koordinierungsplattform der EU und Indien ermöglicht, strategische Herausforderungen im Zusammenhang mit Handel, vertrauenswürdiger Technologie und Sicherheit zu bewältigen sowie ihre bilateralen Beziehungen zu vertiefen.

⁶ Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Verbesserung und Fokussierung der internationalen Zusammenarbeit der EU in Forschung und Innovation: ein strategischer Ansatz“ (COM(2012) 497) und „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation: Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ (COM(2021) 252).

⁷ Der Handels- und Technologierat wurde am 25. April 2022 in Neu-Delhi von der Präsidentin der Europäischen Kommission und dem indischen Premierminister ins Leben gerufen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Abkommen trägt entscheidend zum Erreichen der Ziele der EU-Strategie für Indien⁸ im Hinblick auf die Bewältigung globaler Herausforderungen, die Unterstützung der nachhaltigen Modernisierung Indiens, die Eröffnung von Geschäftsmöglichkeiten und die Steigerung der wissenschaftlichen Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit bei⁹. Es steht auch im Einklang mit dem Fahrplan bis 2025 für die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Indien¹⁰.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND SUBSIDIARITÄT

- **Rechtsgrundlage**

Die Befugnis der EU, international in der Forschung und technologischen Entwicklung zu handeln, stützt sich auf Artikel 186 AEUV. Die verfahrensrechtliche Grundlage des Vorschlags ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die EU und ihre Mitgliedstaaten verfügen gemäß Artikel 4 Absatz 3 AEUV in den Bereichen Forschung und technologischen Entwicklung über parallele geteilte Zuständigkeiten. Daher kann das Tätigwerden der EU nicht durch eine Maßnahme der Mitgliedstaaten ersetzt werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Diese Initiative ist nicht Teil der REFIT-Agenda.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag erfordert keine zusätzlichen Ressourcen, wie im Finanzbogen zu Rechtsakten dargelegt. Der Personalbedarf wird innerhalb der betreffenden Haushaltsslinie durch Bedienstete der GD gedeckt, die bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder innerhalb der GD oder anderen Dienststellen der Kommission umgeschichtet wurden.

In Anbetracht des Vorstehenden ersucht die Kommission den Rat,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments im Namen der Union die Verlängerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien um weitere fünf Jahre (d. h. vom 17.5.2025 bis zum 16.5.2030) zu genehmigen.

⁸ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat – „Elemente einer EU-Strategie für Indien“ (JOIN(2018) 28 final).

⁹ EU-Strategie für Indien – Schlussfolgerungen des Rates 14634/18 (10. Dezember 2018, S. 3).

¹⁰ „Strategische Partnerschaft zwischen der EU und Indien: Ein Fahrplan bis 2025“, angenommen auf dem 15. Gipfel EU-Indien am 15. Juli 2020.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2002/648/EG¹¹ hat der Rat den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (im Folgenden „Abkommen“) genehmigt. Das Abkommen wurde am 23. November 2001 in New Delhi unterzeichnet und ist am 14. Oktober 2002 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 11 Buchstabe b des Abkommens wurde das Abkommen für fünf Jahre geschlossen und kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums einvernehmlich verlängert werden.
- (3) Mit den Beschlüssen 2009/501/EG¹², 2015/1788/EG¹³ und 2020/789/EU¹⁴ hat der Rat die Verlängerung des Abkommens um jeweils weitere fünf Jahre genehmigt. Das Abkommen in seiner zuletzt verlängerten Fassung läuft am 17. Mai 2025 aus.
- (4) Die von den Dienststellen der Kommission vorgenommene Bewertung, die am 25. Februar 2025 veröffentlicht wurde¹⁵, zeigt deutlich, dass das Abkommen weiterhin einen wichtigen Rahmen bildet, der die Zusammenarbeit zwischen der Union und der

¹¹ Beschluss 2002/648/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (ABl. L 213 vom 9.8.2002, S. 29). http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/648/oj.

¹² Beschluss 2009/501/EG des Rates vom 19. Januar 2009 über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (ABl. L 171 vom 1.7.2009, S. 17, ELI: *[Bitte ELI-Link einfügen]*).

¹³ Beschluss (EU) 2015/1788 des Rates vom 1. Oktober 2015 über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 18, ELI: *[Bitte ELI-Link einfügen]*).

¹⁴ Beschluss (EU) 2020/789 des Rates vom 9. Juni 2020 über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (ABl. L 193 vom 17.6.2020, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/789/oj>).

¹⁵ [Evaluation of the EU-India science and technology agreement - Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union](#).

Republik Indien in wissenschaftlich-technischen Bereichen, die für beide Seiten Vorrang besitzen, erleichtert und so für beide Seiten von Nutzen ist. Es liegt daher im Interesse der Union, das Abkommen um weitere fünf Jahre zu verlängern.

- (5) Der Beschluss, die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren umzusetzen, wurde von beiden Seiten in der Sitzung des Gemeinsamen Lenkungsausschusses Indien-EU für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit am 25. September 2024 in Brüssel vereinbart.
- (6) Die Verlängerung des Abkommens sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien um weitere fünf Jahre wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

| | | |
|-------|--|---|
| 1 | RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE..... | 3 |
| 1.1 | Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative | 3 |
| 1.2 | Politikbereich(e)..... | 3 |
| 1.3 | Ziel(e)..... | 3 |
| 1.3.1 | Allgemeine(s) Ziel(e) | 3 |
| 1.3.2 | Einzelziel(e) | 3 |
| 1.3.3 | Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen | 3 |
| 1.3.4 | Leistungsindikatoren | 3 |
| 1.4 | Der Vorschlag/Die Initiative betrifft..... | 4 |
| 1.5 | Begründung des Vorschlags/der Initiative | 4 |
| 1.5.1 | Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative | 4 |
| 1.5.2 | Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre..... | 4 |
| 1.5.3 | Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse | 4 |
| 1.5.4 | Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten | 5 |
| 1.5.5 | Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung | 5 |
| 1.6 | Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen | 6 |
| 1.7 | Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) | 6 |
| 2 | VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN | 8 |
| 2.1 | Überwachung und Berichterstattung..... | 8 |
| 2.2 | Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e)..... | 8 |
| 2.2.1 | Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen..... | 8 |
| 2.2.2 | Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle | 8 |
| 2.2.3 | Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) | 8 |
| 2.3 | Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten | 9 |

| | | |
|---------|---|----|
| 3 | GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE | 10 |
| 3.1 | Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan | 10 |
| 3.2 | Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel..... | 12 |
| 3.2.1 | Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel | 12 |
| 3.2.1.1 | Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan | 12 |
| 3.2.1.2 | Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen | 17 |
| 3.2.2 | Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden..... | 22 |
| 3.2.3 | Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel | 24 |
| 3.2.3.1 | Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan | 24 |
| 3.2.3.2 | Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen | 24 |
| 3.2.3.3 | Mittel insgesamt..... | 24 |
| 3.2.4 | Geschätzter Personalbedarf..... | 25 |
| 3.2.4.1 | Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt | 25 |
| 3.2.4.2 | Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen..... | 26 |
| 3.2.4.3 | Geschätzter Personalbedarf insgesamt..... | 26 |
| 3.2.5 | Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien..... | 28 |
| 3.2.6 | Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen | 28 |
| 3.2.7 | Finanzierungsbeteiligung Dritter | 28 |
| 3.3 | Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen | 29 |
| 4 | DIGITALE ASPEKTE..... | 29 |
| 4.1 | Anforderungen von digitaler Relevanz | 30 |
| 4.2 | Daten | 30 |
| 4.3 | Digitale Lösungen | 31 |
| 4.4 | Interoperabilitätsbewertung..... | 31 |
| 4.5 | Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung | 32 |

1 RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1 Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien

1.2 Politikbereich(e)

Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen RTD, AGRI, CLIMA, JRC, EAC, ENER, GROW, CNECT, MARE, MOVE und TRADE.

1.3 Ziel(e)

1.3.1 Allgemeine(s) Ziel(e)

Die vorliegende Initiative wird es beiden Vertragsparteien ermöglichen, im Einklang mit der EU-Strategie für Indien und dem Fahrplan für die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Indien ihre Zusammenarbeit auf wissenschaftlichen und technologischen Gebieten von gemeinsamem Interesse zu verbessern und zu vertiefen.

1.3.2 Einzelziel(e)

Einzelziel

Sie wird die Grundlage für den weiteren Austausch von Fachkenntnissen und den Wissenstransfer zugunsten der Wissenschaftsgemeinschaft, der Industrie und der Bürgerinnen und Bürger. Ferner wird weiterhin ein nützliches Forum für die Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit und die Festlegung zukünftigen Handelns bereitgestellt, um globale Herausforderungen anzugehen und gegenseitigen Zugang zu Programmen und Finanzmitteln zu fördern.

1.3.3 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Dieser Beschluss dürfte es sowohl der Union als auch Indien ermöglichen, vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie durch die Forschungszusammenarbeit bei ihren jeweiligen Forschungsprogrammen erzielen, und eine weiter verstärkte Zusammenarbeit erleichtern. Er wird die Union und Indien in die Lage versetzen, globale Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen und der Union einen Beitrag zur nachhaltigen Modernisierung Indiens ermöglichen.

1.3.4 Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Abkommens, einschließlich einer Bewertung der Zusammenarbeit, werden fortlaufend von den Kommissiondienststellen überwacht. Diese Bewertung umfasst unter anderem die folgenden Elemente:

a) Indikatoren für die Zusammenarbeit – Analyse von Anzahl und Art der Beteiligung indischer Einrichtungen an von der EU finanzierten Programmen (z. B. Anzahl der Vorschläge, Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen,

wichtigste Kooperationsverbindungen, wichtigste Themen; erzielte Ergebnisse) und umgekehrt (sofern Daten verfügbar sind);

b) Leistungsindikatoren – Erfolgsquote indischer Einrichtungen bei der Teilnahme an Rahmenprogrammen der EU im Vergleich zu anderen Drittländern und zu Mitgliedstaaten/assoziierten Ländern; Analyse der Qualität der Beteiligung (z. B. Anzahl der bestplatzierten am Programm teilnehmenden Universitäten, Anzahl von aus gemeinsamen Projekten hervorgehenden Patenten und Veröffentlichungen);

c) Erfassung von Daten zur Zusammenarbeit und zu über die jeweiligen Forschungsprogramme hinausgehenden Verbindungen sowie Bewertung der Auswirkungen dieser Tätigkeiten, beispielsweise der Teilnahme an multilateralen Initiativen und Arbeitsgruppen.

1.4 Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme¹⁶
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5 Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Dieser Beschluss wird es den beiden Vertragsparteien ermöglichen, ihre Zusammenarbeit auf wissenschaftlichen und technologischen Gebieten im gemeinsamen Interesse fortzuführen, zu verbessern und zu vertiefen.

1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante): Die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation zwischen Indien und der Union hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Beteiligung der EU ermöglicht Tätigkeiten in größerem Maßstab und mit größerer Reichweite zum Nutzen aller Mitgliedstaaten.

Die Verlängerung des Abkommens wird zu erweiterten wissenschaftlichen Kenntnissen führen, was Absatzmöglichkeiten eröffnen wird.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post): Die Verlängerung dieses Abkommens wird für erweiterte wissenschaftliche Erkenntnisse sorgen, der EU den Zugang zu in Indien gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen erleichtern und eine verstärkte Zusammenarbeit ermöglichen, die zum zusätzlichen Austausch von Kenntnissen und

¹⁶

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

Technologien führt; zudem erhalten europäische Unternehmen leichter Zugang zum indischen Markt.

1.5.3 *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Ausgehend von den bislang im Bereich der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit gewonnenen Erfahrungen wird es als für beide Seiten von Vorteil angesehen, die Forschungszusammenarbeit mit Indien durch die Verlängerung des Abkommens um einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren fortzuführen.

1.5.4 *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die Verlängerung des Abkommens mit Indien wird als mit dem allgemeinen politischen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation, insbesondere mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ (COM(2021) 252 final/2), voll und ganz kohärent und in Einklang stehend betrachtet.

Es werden Synergien mit anderen Instrumenten der Union im Bereich der Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien, insbesondere im Rahmen verschiedener sektoraler Initiativen der Kommission (vor allem jener der Generaldirektionen AGRI, CLIMA, JRC, EAC, ENER, GROW, CNECT, MARE, MOVE und TRADE), angestrebt.

1.5.5 *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel des Programms und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

1.6 Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit 17.5.2025 bis zum 16.5.2030
- Finanzielle Auswirkungen von 2025 bis 2030

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7 Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen



2 VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1 Überwachung und Berichterstattung

Die Beteiligung von juristischen Personen aus Indien am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und sonstige Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des Abkommens werden in regelmäßigen Abständen Gegenstand der regelmäßigen Sitzungen des gemäß Artikel 6 Buchstabe b des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses sein.

2.2 Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1 Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die im Kontext des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ vorgeschlagene Initiative wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.

Da es sich um eine vollständig von einem Referenten der Kommission durchzuführende Tätigkeit handelt, ist die direkte Mittelverwaltung die am besten geeignete Durchführungsweise. Insbesondere die Kernaufgaben, die voraussichtlich bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeit anfallen, wie der politische Dialog, die Bewertung des Umfelds der Kooperation zwischen der EU und Indien im Bereich Forschung und Innovation, die Festlegung gemeinsamer Prioritäten und ähnliche Aufgaben sind die Haupttätigkeiten des mit der Durchführung betrauten Dienstes der Kommission, der Direktion „Globale Orientierung und internationale Partnerschaften in FuI“ der GD Forschung und Innovation.

Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Organisation, Logistik, Administration und Beratung können im Wege eines künftigen Rahmenvertrags für Unterstützungsmaßnahmen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation zugewiesen werden. Diese zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen konzipierten Unterstützungsmaßnahmen werden von der Kommission überwacht und unterliegen weiterhin der direkten Mittelverwaltung seitens der Kommission.

2.2.2 Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Sitzungen und bilaterale Kontakte finden in regelmäßigen Abständen statt, sodass der systematische Austausch von Informationen und eine Kontrolle möglich sind. Im Kontrollsyst(e)m wurden keine Risiken ermittelt.

2.2.3 Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Nicht zutreffend

2.3 Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Sind bei der Durchführung des Rahmenprogramms externe Auftragnehmer einzusetzen bzw. werden Dritte finanziell unterstützt, nimmt die Kommission gegebenenfalls Rechnungsprüfungen vor, insbesondere wenn sie begründete Zweifel an der Echtheit der ausgeführten oder im Tätigkeitsbericht beschriebenen Arbeiten hat.

Die Rechnungsprüfungen der Union werden entweder von ihrem eigenen Personal oder von Rechnungsprüfern durchgeführt, die nach dem Recht der überprüften Partei zugelassen sind. Die Prüfer werden von der Union frei gewählt, wobei mögliche Interessenkonflikte, auf die die überprüfte Partei u. U. hingewiesen hat, zu vermeiden sind. Ferner stellt die Kommission bei den Forschungstätigkeiten den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicher, indem sie wirksame Kontrollen vornimmt und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten angemessene und abschreckende Maßnahmen ergreift bzw. Sanktionen verhängt.

Hierzu werden Bestimmungen über Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen im Sinne der Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95, (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 in alle Verträge aufgenommen, die bei der Durchführung des Rahmenprogramms verwendet werden.

Die Verträge müssen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- besondere Vertragsklauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durch Prüfungen und Kontrollen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten;
- Durchführung administrativer Kontrollen im Rahmen der Betrugsbekämpfung gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013;
- verwaltungsrechtliche Sanktionen bei allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Verträge gemäß der Rahmenverordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 (einschließlich der Aufstellung schwarzer Listen);
- den Hinweis darauf, dass etwaige Einziehungsanordnungen bei Unregelmäßigkeiten oder Betrug vollstreckbare Titel gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind.

Zusätzlich und routinemäßig wird ein internes Überwachungsprogramm für wissenschaftliche und finanzielle Aspekte der Zusammenarbeit vom zuständigen Personal der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) durchgeführt. Ein internes Audit wird vom Referat „Internes Audit“ der GD RTD vorgenommen und der Europäische Rechnungshof unternimmt Prüfungen vor Ort.

3 GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES
VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1 Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltplan

Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltlinie | Art der Ausgaben | Finanzierungsbeiträge | | | |
|---------------------------------------|---|----------------------|--------------------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| | | | von EFTA-Ländern | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| | Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales – Forschung und Innovation – Horizont Europa | GM/NGM ¹⁷ | von EFTA-Ländern ¹⁸ | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ¹⁹ | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| 1 | 01 01 01 01 | NGM | JA | JA | JA | JA |
| 1 | 01 01 01 03 | NGM | JA | JA | JA | JA |

Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltlinie | Art der Ausgaben | Finanzierungsbeiträge | | | |
|---------------------------------------|---------------|------------------|-----------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| | | | von EFTA-Ländern | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| | Nummer | GM/NGM | von EFTA-Ländern | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| | [XX.YY.YY.YY] | GM/NGM | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN |

¹⁷ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

¹⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2 Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden wie nachstehend erörtert keine operativen Mittel benötigt

3.2.1.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltspan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | | 1 | „Binnenmarkt, Innovation und Digitales – Forschung und Innovation – Horizont Europa“ |
|---------------------------------------|--|-------------------------|--|
| GD RTD | | Jahr 2025 ²⁰ | Jahr 2026 |

| ○ Operative Mittel | Verpflichtungen | 1a | 2a | 1b | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | INSGESA MT |
|--|-------------------------------|-------------|----|----|------|------|------|------|------------|
| Nummer der Haushaltlinie: | Zahlungen | | | | | | | | |
| Nummer der Haushaltlinie | Verpflichtungen | | | | | | | | |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ²¹ | | | | | | | | | |
| Nummer der Haushaltlinie: 01 01 01 | Verpflichtungen und Zahlungen | (3) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Nummer der Haushaltlinie: 01 01 01 03 | Verpflichtungen und Zahlungen | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mittel INSGESA MT | Verpflichtungen | = 1a+ 1b+ 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

²⁰

Das Jahr 2025 ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird, und das Jahr 2030, das Jahr, in dem sie endet. Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

| | | | | | | | | |
|-----------------------|-----------|----------------|---|---|---|---|---|---|
| für die GD RTD | Zahlungen | $=2a+2b$ +3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
|-----------------------|-----------|----------------|---|---|---|---|---|---|

| | | | | | | | | |
|--|-----------------|-------|---|---|---|---|---|---|
| ○ Operative Mittel INSGESAMT | Verpflichtungen | (4) | | | | | | |
| | Zahlungen | (5) | | | | | | |
| ○ Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT | (6) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens | Verpflichtungen | =4+ 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Zahlungen | =5+ 6 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| | GD RTD | Jahr | | Jahr | | Jahr | | 2021-2027 INSGESAMT |
|--------------------------------|--------|-------|-------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| | | 2025 | 2026 | 2025 | 2026 | 2027 | 2027 | |
| • Personalausgaben | | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| • Sonstige Verwaltungsausgaben | | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| GD RTD INSGESAMT | Mittel | | | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

| | GD RTD | Jahr | | Jahr | | Jahr | | 2021-2027 INSGESAMT |
|-----------------------------------|--------|-------|-------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| | | 2025 | 2026 | 2025 | 2026 | 2027 | 2027 | |
| • Personalausgaben | | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| • Sonstige Verwaltungsausgaben | | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| GD <.....> INSGESAMT | Mittel | | | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

| | | | | | | | |
|---|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens | (Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
|---|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | 2021-2027 INSGESAMT |
|--|-----------------|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 | Verpflichtungen | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| des Mehrjährigen Finanzrahmens | Zahlungen | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

3.2.2 Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Ziele und Ergebnisse angeben | ↓ | Art ²² | Durchschnittskosten ⁿ | Jahr 2024 | | Jahr 2025 | | Jahr 2026 | | Jahr 2027 | | Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6) | INSGESAMT |
|---|---|-------------------|----------------------------------|-----------|---------------------|-----------|---------------------|-----------|---------------------|-----------|---------------------|--|-----------|
| | | | | Anzahl | Kosten ⁿ | | |
| EINZELZIEL NR. 1²³... | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1 | | | | | | | | | | | | | |
| INSGESAMT | | | | | | | | | | | | | |

²² Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudierenden, gebaute Straßenkilometer usw.).²³ Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“ beschrieben.

3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushalt

| BEWILLIGTE MITTEL | Jahr | Jahr | Jahr | 2021-2027 INSGESAMT |
|---|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| | 2025 | 2026 | 2027 | |
| RUBRIK 7 | | | | |
| Personalausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Außerhalb der RUBRIK 7 | | | | |
| Personalausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| INSGESAMT | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4 Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1 Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)²⁴

| BEWILLIGTE MITTEL | Jahr | Jahr | Jahr |
|--|------|------|------|
| | 2025 | 2026 | 2027 |
| • Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit) | | | |
| 20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission) | 0 | 0 | 0 |
| 20 01 02 03 (EU-Delegationen) | 0 | 0 | 0 |
| 01 01 01 01 (Indirekte Forschung) | .0 | .0 | 0 |
| 01 01 01 11 (Direkte Forschung) | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) | 0 | 0 | 0 |
| • Externes Personal (in VZÄ) | | | |
| 20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation) | 0 | 0 | 0 |

²⁴ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

| | | | | |
|--|----------------------------------|----------|----------|----------|
| 20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen) | | 0 | 0 | 0 |
| Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY] | - in den zentralen Dienststellen | 0 | 0 | 0 |
| | - in den EU-Delegationen | 0 | 0 | 0 |
| 01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung) | | 0 | 0 | 0 |
| 01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung) | | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7 | | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7 | | 0 | 0 | 0 |
| INSGESAMT | | 0 | 0 | 0 |

Unter Berücksichtigung der insgesamt angespannten Lage in Rubrik 7 sowohl in Bezug auf die Personalausstattung als auch die Höhe der Mittel wird der Personalbedarf durch Personal der GD gedeckt, das bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet ist und/oder innerhalb der GD oder anderer Kommissionsdienststellen umgeschichtet wurde.

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

| | |
|----------------------------|--|
| Beamte und Zeitbedienstete | Vorbereitung und Management der in Artikel 6 Buchstabe b des Abkommens vorgesehenen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Dienstreisen sowie regelmäßige Bewertung des Abkommens. Die Berechnungen werden proportional zur Laufzeit des Abkommens vorgenommen. |
| Externes Personal | |

3.2.5 Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

| Mittel INSGESAMT für Digitales und IT | Jahr | Jahr | Jahr | MFF 2021 - 2027 INSGESAMT |
|--|--------------|--------------|--------------|----------------------------------|
| | 2025 | 2026 | 2027 | |
| RUBRIK 7 | | | | |
| IT-Ausgaben (intern) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Außerhalb der RUBRIK 7 | | | | |
| IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| INSGESAMT | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

3.2.6 Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Wie bereits in Bezug auf die Personalausstattung erwähnt, wird der Personalbedarf innerhalb der betreffenden Haushaltlinie durch Bedienstete der GD gedeckt, die

bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder innerhalb der GD oder anderen Dienststellen der Kommission umgeschichtet wurden.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7 Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | Insgesamt |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|-----------|
| Kofinanzierende Einrichtung | | | | |
| Kofinanzierung INSGESAMT | | | | |

3.3 Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Einnahmenlinie: | Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel | Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁵ | | |
|-----------------|--|--|-----------|-----------|
| | | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 |
| Artikel | | | | |

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

²⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1 Anforderungen von digitaler Relevanz

Der Beschluss des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien enthält keine Bestimmungen über die Erhebung, Verarbeitung, Generierung, den Austausch oder die gemeinsame Nutzung von Daten; die Automatisierung oder Digitalisierung von Prozessen; Digitale Lösungen; oder die Erbringung digitaler öffentlicher Dienste.

Daher gibt es keine relevanten digitalen Dimensionen, die in diesem Kapitel behandelt werden sollten.

4.2 Daten

Entfällt

4.3 Digitale Lösungen

Entfällt

4.4 Interoperabilitätsbewertung

Entfällt

4.5 Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Entfällt